

Zur Intention des Buches

**Offene Fragen.
Verweigerte Antworten?**

Wird heute von „Adel“ oder „Adelsaufhebung“ gesprochen, zeigt sich, dass kaum jemand klare Vorstellungen darüber hat, was darunter zu verstehen ist. Reißerische Schwadronaden der Regenbogenpresse, Dokumentationen in Film- und Printmedien, Werbung der Tourismuswirtschaft, vor allem aber starre ideologische Denkschemata prägen die verbreitetsten Vorstellungsmuster. Abgesehen von wenigen ernstzunehmenden Dokumentationen bestimmen überwiegend Fantasy-Gespinnste das Bild des Adels, fernab vom realen Leben, fernab von den Anforderungen des Alltags. Als Folge davon werden die betroffenen Menschen völlig realitätsfremden Einschätzungen und Zuordnungen ausgesetzt, die von illusionärer Bewunderung bis zu bedrohlicher Ablehnung reichen können. Und dies provoziert die verbreitete, jedoch absolut falsche Vorstellung, dem Adel – wer oder was immer dies auch sein möge – kämen heute noch irgendwelche Privilegien zu. Obwohl die Privilegierungen aller gesellschaftlichen Gruppen – und nicht nur jene des früheren Adels (!) – bereits Mitte des 19. Jahrhunderts in Österreich aufgehoben worden waren, die Gleichheit vor dem Gesetz 1867 im österreichischen Verfassungsrecht verankert worden war und daher rechtlich gar keine Privilegien mehr bestehen können, wird das Ressentiment des angeblich „privilegierten Adels“ bis heute weiterverbreitet; zumeist aus Unwissenheit, oft aber aus negativen ideologischen Gründen absichtlich geschürt. Was aber war bzw. ist „Adel“, diese privilegienlose, buntschillernde Projektionsfläche von Anfeindungen und Wertschätzungen?

Werden Klischees und Vorurteile beiseitegelassen, kann der Adel zu Beginn der Ersten Republik, also im Spätherbst 1918, als soziokulturelle Minderheit beschrieben werden. Über etwa 1000 Jahre hatte diese Minderheit im Zusammenwirken mit allen anderen sozialen Gruppen die Entwicklung und die Identität Österreichs maßgeblich mitgestaltet und bis heute nachhaltig geprägt. Keine der wichtigsten Sozietäten kann weggedacht werden – weder Adel, noch Bürger, noch Bauern, noch Arbeiter – ohne sich das Werden Österreichs und seine ausgeprägte Identität völlig anders vorstellen zu müssen. 1918 war der Adel allen anderen Gruppen rechtlich völlig gleich-

gestellt, verfügte über keine Privilegien und hatte spätestens mit dem Ende der Monarchie jeglichen politischen Einfluss verloren. Trotz erheblicher Inhomogenität war die Gruppe vom Bewusstsein der Zusammengehörigkeit getragen. Nach außen trat die Minderheit durch den Namenstypus „Adelsname“ in Erscheinung.

In den Fokus politischer Agitationen geraten, sollte der Adel mit dem am 3. April 1919 beschlossenen Adelsaufhebungsgesetz (AA-G) „abgeschafft“ werden. Was aber steckt hinter „abschaffen“? Bis heute suggeriert die Bezeichnung „Aufhebung“ die völlig falsche Vorstellung, der Adel hätte 1919 immer noch über Privilegien verfügt, die durch das Gesetz angeblich zum Wohle der Gemeinschaft beseitigt worden wären. Da aber 1919 gar keine Privilegierungen mehr bestanden und der Adel politisch gänzlich einflusslos war, konnte das AA-G nur die Zerstörung des jahrhundertealten Namenstypus Adelsname bewirken. Bis zu 100.000 Menschen, so wird geschätzt, verloren ihre Namen. „Gräfin von A“, Herr „van der B“ oder „Edle von C“ waren von nun an verbotene Namensformen. Nach der „Namenskastration“ lauteten die Namen der Betroffenen Frau „A“, Herr „B“ und Frau „C“.

Doch welcher Nutzen sollte daraus gewonnen und welches Ziel damit erreicht werden, die Namen einer einflusslos und bedeutungslos gewordenen Minderheit zu zerstören? Wie Frankreich, das Land der Revolution, die Schweiz, das „republikanische Musterland“ mit einer der höchst entwickelten Demokratieformen, oder Deutschland mit seinem epochalen Grundgesetz überzeugend beweisen, war und ist es absolut sinn- und nutzlos den Namenstypus Adelsname zu zerstören, um die Prinzipien Republik, Demokratie und Gleichheit zu realisieren und auf Dauer zu erhalten. In den genannten Ländern sind Adelsnamen bis heute problemlos möglich. Wozu also das namenszerstörende AA-G, wozu die Demütigung von 100.000 Menschen, wozu 100 Jahre Herabwürdigung und Antiaristokratismus?

Folgt man dem von der Bundesregierung 2010 vor dem Europäischen Gerichtshof geltend gemachten und vom Verfassungsgerichtshof 2014 aufgenommenen Argument, müssen die Motive und Ziele des AA-G aus seiner *Entstehungsgeschichte* bzw. seinem *Entstehungszusammenhang* verstanden werden. Das bedeutet, jene während der Parlamentsdebatte am 3. April 1919 abgegebenen Erklärungen der Abgeordneten bilden die Grundlagen des AA-G. Wörtlich nachzulesen sind die lückenlos festgehaltenen Reden und Zwischenrufe in den als Druckwerk und im Internet publizierten Stenographischen Protokollen.

Schockierend, zutiefst schockierend ist der Eindruck, den die Reden und Zwischenrufe in der zum AA-G führenden Parlamentsdebatte hervorrufen. Völlig unvermutet wird der Leser in die furchtbaren Lebensumstände der Nachkriegsmonate des Ersten Weltkrieges zurückgeworfen, wird versetzt in eine Welt, die von Kriegsleid und Aussichtslosigkeit, von Neid und von Hass, von ideologischen Heilsversprechungen und populistischem Stimmenfang regiert wurde. Zentralmotiv der Parlamentarier war, ideologisch selektierte Menschengruppen pauschal für das Leid des Ersten Weltkrieges schuldig zu sprechen, sie als Sündenböcke zu ächten und sich an ihnen zu rächen. Die als Folge der Kriegswirren aufgeflamnten Emotionen, all der daraus wuchernde Vernichtungswille wurde gezielt auf die Habsburger, auf die ehemaligen Adligen und auf die Juden fokussiert. Fast alle Wortmeldungen der Parlamentarier, alle gegen den ehemaligen Adel und die Juden im Parlament vorgebrachten Verleumdungen und Beschimpfungen müssten heute strafrechtlich als Verhetzung und/oder Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn von Amts wegen verfolgt werden! Insbesondere die Aufrufe zum Hass, der Aufruf zum „Ausmerzen“ des Adels und der Aufruf, den „Herren Juden an den Kragen zu gehen“! Populistischer Nutzen auf Kosten von Menschen und ihrer Würde wurde angestrebt; nichts anderes. Nachprüfbar Fakten, sachliche Erwägungen oder legitime Zielsetzungen sind hingegen in der Parlamentsdebatte über das AA-G nicht zu finden.

Unverständlich auf den ersten Blick erscheint, was der Antisemitismus mit der Abschaffung von angeblich bestehenden Adelsprivilegien zu tun haben soll? Als ideale Voraussetzung für diesen populistischen Missbrauch erwies sich, dass die Habsburger seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zahlreiche jüdische Familien und konvertierte jüdische Familien in den Adel aufgenommen, viele Damen jüdischer Herkunft in adelige Familien eingeheiratet und viele Angehörige des Adels Formen moderner Wirtschaftsführung von jüdischen Wirtschaftstreibenden übernommen hatten. Geradezu zwingend selbstverständlich für die Parlamentarier war, Juden infolge des 1919 grassierenden Antisemitismus pauschal als die negativste aller Sozietäten zu betrachten. Und wegen der verwandtschaftlichen und sonstigen Vernetzungen zwischen Adel und Juden, konnte *das Herabsinken des Adels in die Verjudung, in die Verkapitalisierung, in alle jene Eigenschaften, die man dem Stand der Juden nur zumuten will*, unzweifelhaft festgestellt und zu einem idealen Instrument populistischer Hetze ausgebaut werden. So der Originalton im Parlament! Antisemitismus wurde also auch noch dazu missbraucht, eine weitere Minderheit mit diesen Hassparolen zu überschütten. Juden und „adelige Quasi-Juden“ waren aus der Sicht des österreichischen Gesetzgebers zu einer Einheit verschmolzen und zur negativsten, gefährlichsten und bösartigsten aller sozialen Gruppen „herabgesunken“. Am 3. April 1919 wurden die Juden zwar „nur“ Opfer einer zutiefst herabwürdigenden Propaganda, entscheidend jedoch ist, dass die Parlamentsdebatte und das daraus hervorgegangene AA-G einen vom offiziellen österreichischen Gesetzgeber geschaffenen Meilenstein im Aufschaukeln und Verfestigen des Antisemitismus bilden. Und die Rache an den „in das Judentum abegesunkenen Adel“ bestand in der symbolischen Vernichtung dieser soziokulturellen Minderheit durch die Zerstörung ihrer jahrhundertalten Namen. Zwei der negativsten Denkmuster des 20. Jahrhunderts

waren mithin die alles beherrschenden Leitgedanken der Parlamentarier, bilden bis heute die zentralen Motive und die zentralen Zielvorgaben des AA-G und sind bis heute im österreichischen Verfassungsrecht konserviert:

rassistischer Antisemitismus und die symbolische Vernichtung einer Minderheit.

Dürfen heute tatsächlich noch die Namen von (geschätzt) 80.000, vielleicht sogar 100.000 Menschen vernichtet werden, obwohl Namen keine wie immer gearteten Privilegien vermitteln, weil die Betroffenen „in das Judentum herabgesunkene Adelige“ sind? Ist es nicht allein aufgrund dieser *Entstehungsgeschichte* mehr als geboten, ja selbstverständlich, das AA-G aus dem Rechtsbestand Österreichs und damit auch aus dem Rechtsbestand der Europäischen Union zu entfernen, insoweit davon Namen betroffen sind?

Die Namenszerstörung wurde über die Köpfe der Betroffenen hinweg beschlossen. Schrankenlos konnte 1919 die „Diktatur der Mehrheit“ ausgeübt werden, weil damals Menschenrechte in der österreichischen Rechtsordnung nur rudimentär ausgebildet waren und daher weder für den einzelnen Menschen noch für Menschengruppen ein wirksamer Rechtsschutz vor der Willkür parlamentarischer Mehrheiten bestand. Nie hatten die Betroffenen die reale Chance zur Verteidigung! Sie hatten nicht einmal die Chance, gehört zu werden! Und die Dialogverweigerung geht bis heute weiter. Seit mehr als 100 Jahren ist nie ein Gedanke daran verschwendet worden, welche Auswirkungen ein auf derart negativen Motiven und Zielen beruhendes Gesetz für die Betroffenen, aber auch für den Staat und alle Bürger zur Folge hat. Ist dieser Umgang der Republik Österreich mit einer seit 1000 Jahren hier lebenden und die Identität des Staats entscheidend mitprägenden Minderheit fair, korrekt, menschenwürdig?

In der Parlamentsdebatte wurden Adelsnamen wörtlich als *wahre Schandsäulen* diffamiert. Was aber bedeuten die durch das AA-G bewirkten Angriffe auf Adelsnamen? Zu bedenken gilt, dass der Name jedes Menschen

im Zentrum seiner Menschenwürde steht, denn die Identität jedes Menschen ist in seinem Namen verankert. Den Menschen und seinen Namen als eine untrennbare Einheit zu verstehen und zu würdigen, ist nicht nur eine weltweit gelebte Selbstverständlichkeit, sondern eine vielfach durch psychologische und soziologische Forschungen erwiesene Tatsache! Der Name repräsentiert den Menschen in seiner Totalität, in seiner gesamten Existenz, verbindet jeden Menschen mit der Gemeinschaft seiner Familie und ihren Traditionen. Werden die Namen einer Menschengruppe zu *wahren Schandsäulen* herabgewürdigt, so werden pauschal alle Namensträger als Personen, als Menschen zu *wahren Schandsäulen* entwürdigt. Damit stellt sich die Frage, wie die Republik Österreich, die sich zur Einhaltung der Menschenrechte mehrfach verpflichtet hat, heute noch ein auf zutiefst menschenverachtenden Abwertungen basierendes Gesetz aufrechterhalten kann?

Wahrscheinlich hat jeder Mensch schon Erfahrungen mit Angriffen auf seinen Namen gemacht. Von wohlmeinenden Scherzen bis hin zur gezielten Vernichtung können Angriffe auf Namen reichen, wie die Diffamierung als *wahre Schandsäulen* beweist. Ohnmächtig und hilflos stehen die damit Gequälten solchen stigmatisierenden Angriffen gegenüber. Jeder, der jemals von böswilligen Namensattacken betroffen war, kennt die Tiefe der Verletzungen, erlebte die Diskriminierung als Opfer, musste mit Wut und Scham zurechtkommen und hatte wohl auch noch damit zu kämpfen, sich als völlig Unschuldiger schuldig zu fühlen. Namensattacken sind Akte bewusst gesetzter, schwerer psychischer Misshandlungen, die das Opfer gezielt in seiner Würde als Mensch verletzen sollen. Namensattacken sind die massivsten zur symbolischen Vernichtung von Menschen dienenden Instrumente. Ist es nicht hoch an der Zeit – heute im Wissen um die Teufeleien totalitärer Regime –, derartigen Denkmustern mit Entschiedenheit eine Absage zu erteilen?

In welchem Maße das Namensrecht zur absichtlichen Diskriminierung von Menschen und zu ideologischem Terror missbraucht werden kann, beweisen die Zwangs-Namensgebungen von Juden im Nationalsozialismus

und die Zwangsumbenennungen unerwünschter Gruppen oder Nationalitäten in kommunistischen Staaten. Beide Terror-Regime diffamierten die von ihnen ideologisch verfolgten Sozietäten und leiteten aus all den Herabwürdigungen auch noch die scheinlegitime Notwendigkeit ab, die „Bösen“ müssten zum angeblichen Schutz der „guten Eigengruppe“ einer namensrechtlichen Sonderbehandlung unterzogen werden. Juden durch besondere Vornamen zu brandmarken, war das Ziel der Nationalsozialisten, die Identität von ideologisch „unwerten“ Gruppen oder Nationalitäten zu depersonalisieren und zum totalen Verschwinden zu bringen, das Ziel kommunistischer Umbenennungen. Ist Letzteres nicht genau jenes Denkmuster, das dem AA-G zugrunde liegt?

Klar stand den Verantwortlichen nach 1945 vor Augen, dass ideologisch für höchst „wertvoll“ erklärte Ziele und Prinzipien in Terror münden, wenn deren Zulässigkeit nicht an der Menschenwürde als oberstem Prinzip gemessen wird. Folgerichtig trat Österreich 1958 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bei und übernahm deren Normenbestand in das österreichische Verfassungsrecht. Eingedenk der Gräueltaten totalitärer Regime waren sich die österreichischen Ministerien, Höchstgerichte und Behörden daher sehr bewusst, was staatliche Eingriffe in Namen letztendlich bedeuten und welche neuen, anderen Ziele die EMRK vorgab. Warum aber wurde die Zulässigkeit der durch das AA-G herbeigeführten Namenszerstörungen nicht damals schon ernsthaft hinterfragt? Hätte die durch das AA-G bewirkte, für jedermann ganz offensichtliche Verletzung der Menschenwürde nicht damals schon auffallen und beseitigt werden müssen?

Ein erster Schritt zur Realisierung der Menschenwürde erfolgte im Zusammenhang mit Einbürgerungen. Ab etwa 1950 war es aufgrund höchstgerichtlicher Judikate, Bescheide des Innenministeriums und zahlloser Rechtsakte der Behörden bei der Einbürgerung deutscher, schweizerischer oder französischer Staatsbürger selbstverständlich, „mitgebrachte“ Adelsnamen in Österreich legitim weiterführen und unbegrenzt weitergeben zu können. Tausende Menschen verließen sich bis zu vier Generationen auf die

abgesicherte Rechtspraxis, tausende Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Pässe, Personalausweise und Führerscheine wurden mit den unzerstörten Adelsnamen ausgestellt, tausende Eintragungen in Grundbücher und sonstige öffentliche Register erfolgten. Bis 2003 blieb auf diese Weise zumindest tausenden von Eingebürgerten, ihren Familien und Nachkommen die Demütigung der Unwerterklärung ihrer Identität, die Demütigung der Unwerterklärung ihrer Familie, die Demütigung der Unwerterklärung ihrer Familientraditionen erspart.

Warum wurde dieser teilweise Zugewinn an Menschenwürde und damit der Zugewinn an Humanität plötzlich wieder zerstört? Nachdem der Verfassungsgerichtshof 2003 die über ein halbes Jahrhundert geübte Rechtspraxis begründungslos für falsch (?) erklärt hatte, begann eine beispiellose Menschenjagd. Seit 2003 fahnden Standesämter im Auftrag des Innenministeriums nach mitgebrachten Adelsnamen, um diese zu „berichtigen“. Eine Erklärung dafür, warum die Rechtspraxis falsch sein soll und wie die auf rassistischem Antisemitismus und Minderheitendiskriminierung beruhenden Namenszerstörungen des AA-G mit der Menschenwürde in Einklang gebracht werden können, ist der VfGH bis heute schuldig geblieben! Das Judikat des Jahres 2003 führt denotwendig zur Frage, ob der gesamte Staatsapparat – einschließlich des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Innenministeriums und hunderter Behörden – tatsächlich über ein halbes Jahrhundert total versagt hat oder ob nicht doch im Sinne der Menschenwürde vorgegangen worden war?

Als Folge dieser neuen Welle menschenverachtender Namenszerstörungen wurden mehrere Verfahren bis zum VfGH und zum VwGH geführt und ein Verfahren sogar bis zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Höchst auffällig und untypisch sind diese Verfahren. Warum weisen alle Begründungen dieser Judikate, mit denen in schärfster Weise in die Würde der Menschen eingegriffen wird, einen Grad an Oberflächlichkeit auf, der die beiden Höchstgerichte sofort veranlassen würde, jeden mit derartigen Be-

gründungsmängel behafteten Entscheid einer Erstbehörde oder eines Landesverwaltungsgerichtes sofort zu verwerfen? Warum verweigern Höchstgerichte umfassende Begründungen und beschränken sich ausschließlich auf die vom VfGH diktierte Formel „Namenszerstörung stelle Gleichheit her“? Wie aber kann damit erklärt werden, dass Menschen und Familien mit Adelsnamen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, also in Ländern mit den höchst entwickelten Ausgestaltungen von Gleichheit und Menschenrechten, ausdrücklich als gleich gelten, bei ihrer Einbürgerung in Österreich aber erst dann gleich genug und damit wertvoll genug sein sollen, wenn zuvor ihre Namen zerstört werden? Wie kann mit der zum höchstgerichtlichen Diktat erstarrten Formel erklärt werden, dass in Österreich teilweise bis zu 70 Jahre mitgebrachte Adelsnamen aufgrund höchstgerichtlicher Urteile, ministerieller Bescheide und tausender behördlicher Rechtsakte als legitim und gleich galten und nie zu Problemen Anlass gaben? Welche Art von Gleichheit wird hergestellt, wenn die Namen von Familien zerstört werden, die seit Jahrhunderten bäuerliche Familiennamen mit dem Bestandteil „von“ führten – wie in der Schweiz und Norddeutschland zu Tausenden üblich –, nie dem Adel angehörten und das AA-G den Adel „abschaffen“ soll, nicht aber Bauernnamen? Und welche Art von Gleichheit herrscht in Österreich, wenn bäuerliche Namen mit dem Bestandteil „von“ zerstört werden, der Name van der Bellen – und zwar völlig unabhängig davon, ob mit Großbuchstaben oder Kleinbuchstaben geschrieben – unangetastet bleibt, obwohl allgemein bekannt ist, dass die Familie dem russischen Adel angehört und holländische Namen mit dem Bestandteil „van“ ebenso wie deutschsprachige Namen mit dem Bestandteil „von“ sowohl Adelsnamen wie auch Nicht-Adelsnamen anzeigen? Ist nicht gerade die Wahl von Dr. Alexander van der Bellen der eindeutige Beweis dafür, dass die Zerstörung von Adelsnamen völlig sinn- und nutzlos ist, wenn der Träger eines Adelsnamen mit großer Mehrheit zum Staatsoberhaupt gewählt wird?

Seit 2003 wird jede Gegenargumentation zu Namenszerstörungen von den Höchstgerichten einzig mit einer objektiv falschen Gleichheitsformel niedergewalzt, und jeder Ansatz, diese zu hinterfragen, wird rigoros unterbunden. Doch wie allein die österreichische Rechtspraxis zwischen etwa 1950 und 2003 und der Blick auf Nachbarstaaten beweisen, können die Namenszerstörungen des AA-G kein „Mehr an Gleichheit“ bewirken, sondern nur die menschenrechtswidrige symbolische Vernichtung einer soziokulturellen Minderheit zur Folge haben. Dazu kommt, dass die Gleichheitsformel auch aus weiteren gravierenden Gründen absolut unhaltbar ist, wie in der vorliegenden Studie nachgewiesen werden kann.

Die zentrale Frage lautet, warum verweigern die Republik Österreich und ihre Höchstgerichte die Kenntnisnahme von den ausschließlich auf Neid, Hass, Vernichtungswille und Antisemitismus beruhenden Motiven und Zielen des Gesetzgebers von 1919 und verteidigen das darauf beruhende AA-G trotz seines zutiefst unmenschlichen Hintergrundes mit einem nachweislich falschen Gleichheitsdogma? Gilt etwa in Österreich die Menschenwürde nicht als oberstes Prinzip, auf das sich alle anderen Prinzipien ausrichten haben – selbstverständlich auch das Prinzip Gleichheit? Sind also die Hassparolen der Parlamentarier – der Adel sei in das Judentum herabgesunken und habe all jene Eigenschaften, die man dem Stande der Juden nur zumuten will, man müsse den Adel hassen, man müsse den Adel ausmerzen, man müsse den Juden an den Kragen gehen und die Adelsnamen seien nichts als wahre Schandsäulen – tatsächlich legitime Motive und legitime Ziele des heute zum Verfassungsrecht der in der Republik Österreich gehörenden AA-G? Dürfen der österreichische VfGH und der österreichischen VwGH tatsächlich 2020 bzw. 2021 judizieren, man müsse sich mit diesen Motiven und Zielen von 1919 nicht befassen, denn dies hätte keine Aussicht auf Erfolg, nur das Gleichheitsdogma sei relevant? Sind das faire Verfahren? Haben die Republik Österreich und ihre Höchstgerichte 2021 schon vergessen, wohin antisemitische Propaganda und Hasspropaganda gegen Minderheiten – noch dazu im Parlament vorgebracht – führen können?

Sind sich die Vertreter der Republik Österreich und der Höchstgerichte überhaupt der Tragweite des AA-G und seiner *Entstehungsgeschichte* bewusst? Zur Begründung der Namenszerstörungen wurden die Juden zur untersten Kategorie von Menschen herabgewürdigt, in die jemand absinken kann, diese Herabwürdigung wurde auch noch als populistische Waffe gegen den Adel missbraucht, Juden und Adel wurden auf das Übelste verleumdet, beschimpft und diffamiert, zum Hass und zur Vernichtung von Adel und Juden wurde aufgerufen. Gewählte Volksvertreter trugen in ihrer Funktion als Gesetzgeber Hass und den Willen zur Vernichtung unerwünschter Minderheiten in die Bevölkerung. Rache an den Sündenböcken ist die wahre Wurzel des AA-G, ganz sicher aber nicht Gleichheit oder ein anderes positives Prinzip! Die Anfeindungen in Österreichs Parlament sind nicht auf Österreich begrenzt, sondern treffen seit mehr als 100 Jahren alle Juden, alle Angehörigen des Adels und alle Träger von Adelsnamen weltweit, denn die Anfeindungen sind bis heute nicht widerrufen worden. Das bedeutet in aller Klarheit, dass Antisemitismus und Antiaristokratismus bis heute legitime Denkmodelle des österreichischen Verfassungsrechtes und damit der Rechtsordnung der Europäischen Union sind. Ist diese mit einer dubiosen Art von „Denkmalschutz“ verherrlichten *Entstehungsgeschichte* und deren Konservierung auf Verfassungsebene nicht eine zutiefst menschenverachtende Sozialisierungsvorgabe, durch die Antisemitismus und Antiaristokratismus jederzeit aufgerufen und missbraucht werden könnten? Wer kann antisemitischen oder antiaristokratischen Gruppierungen entgegentreten, wenn sie die Möglichkeit zur Berufung auf ein legitimes Verfassungsgesetz und seine *Entstehungsgeschichte* haben? Noch dazu, wenn Höchstgerichte in unserer Zeit – 2020 und 2021 – keinen Anlass zum Einschreiten sehen und die Kenntnisnahme der *Entstehungsgeschichte* ausdrücklich verweigern?

Ziel der vorliegenden Studie ist es, aus historischer, soziologischer und rechtlicher Sicht – wodurch sich zwangsläufig Überschneidungen und Wiederholungen ergeben – den zutiefst negativen Charakter des AA-G und seiner *Entstehungsgeschichte* aufzuzeigen, die darauf beruhenden schweren

Einbußen für das Ansehen des Landes und seiner Bürger sowie die Folgewirkungen für die Wirtschaft publik zu machen und Vertuschungen zu unterbinden. Eine sehr klare Sprache muss in der Studie gesprochen werden, um die im Parlament herrschenden Aggressionen und den unfassbaren Vernichtungswillen gegen „den in das Judentum abgesunkenen Adel“ deutlich „erlebbar“ zu machen.

Ziel dieser Studie ist es nicht, das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz infrage zu stellen, den Adel als Stand wiederaufleben zu lassen oder für die Nachkommen des Adels irgendwelche Privilegien früherer Zeiten zurückzuverlangen! Dies wird ausdrücklich hervorgehoben und betont!

Ziel ist es nachzuweisen, dass der Typus Adelsname ein Namenstypus wie jeder andere ist, von dem niemand irgendwelche Privilegien ableiten kann. Ziel ist es nachzuweisen, dass durch die Zerstörung des Namenstypus Adelsname aus Neid, purem Hass und tiefgehendem Vernichtungswillen die Menschenwürde von 80.000, vielleicht 100.000 Menschen tiefgreifend verletzt wird.

Hauptziel ist es, klarzustellen, dass jeder Österreicher und jede Österreicherin – auch die Nachkommen des ehemaligen Adels – unterschiedslos ein Recht auf Menschenwürde haben, ein Recht auf Identität, ein Recht in der Tradition ihrer Familien zu leben, ein Recht auf ihre unzerstörten angestammten Namen, die im Zentrum ihrer Menschenwürde stehen!

Hauptziel ist es, dem im AA-G konservierten Antisemitismus und Antiaristokratismus mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten!